Landratsamt Meißen
Dezernat Verwaltung
Rechts- und Kommunalamt

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Herr Gerald Bibas

per E-Mail an: gerald.bibas@t-online.de

Datum:	**13. Juli 2021**
Aktenzeichen:	43714/2021
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	**10. Juni 2021**
Besucheranschrift:	Brauhausstraße 21 01662 Meißen
Bearbeiter:	Frau Koch
Zimmer:	1.66
Telefon:	03521 725-1838
Fax:	03521 725-1800
E-Mail:	rka@kreis-meissen.de

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10. Juni 2021 gegen den Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg wegen Verletzung von Amtspflichten auf Grund der Versagung der Veröffentlichung einer Meinungsäußerung der Wählergemeinschaft Pro Steinbach im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg

Sehr geehrter Herr Bibas,

mit Ihrer Nachricht vom 10. Juni 2021 zeigten Sie eine Verletzung von Amtspflichten des Bürgermeisters der Gemeinde Moritzburg an. Ihren Aussagen zufolge hätte Herr Bürgermeister Hänisch seine Amtspflichten verletzt, da er Veröffentlichungen und Meinungsäußerungen der Wählergemeinschaft Pro Steinbach im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg – Ausgabe Mai und Juni 2021 – abgelehnt hat.

Nach Prüfung Ihrer Beschwerde unter Berücksichtigung Ihrer weiteren Ausführungen und unter Hinzuziehung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Moritzburg kommt das Landratsamt Meißen zu dem Ergebnis, dass Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann.

Gestatten Sie uns dazu folgende Ausführungen:

1. Ablehnung des Artikels „Fakten, Fakten, Fakten – ein Zwischenruf" durch den Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg

Soweit wie vorliegend Ihr Artikel „Fakten, Fakten, Fakten – ein Zwischenruf" von Ihnen an die Redaktion des Amtsblattes der Gemeinde Moritzburg zur Veröffentlichung gesandt wurde, war der Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg befugt, diesen Leserbrief inhaltlich zu überprüfen und abzulehnen.

Die Sächsische Gemeindeordnung enthält zwar keine ausdrückliche Regelung zur Nutzung des Amtsblattes, dies schließt jedoch nicht aus, dass eine Gemeinde auch den Gemeinderäten die Möglichkeit einräumt, im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes ihre Meinungen zu äußern. Als Herausgeber des Amtsblattes „Moritzburger Gemeindeblatt", bestimmt die Gemeinde Moritzburg, vertreten durch ihren Bürgermeister i. S. d. § 53 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) im Rahmen der redaktionellen Verantwortung, über dessen Inhalte. Auch für den nichtamtlichen Teil muss die presserechtliche Verantwortung bei der Gemeinde liegen. Aus diesem Grund ist der Bürgermeister auch für den nichtamtlichen Teil redaktionell verantwortlich.

Eine uneingeschränkte Veröffentlichung von Publikationen im nichtamtlichen Teil des

Amtsblattes „Moritzburger Gemeindeblatt" durch einzelne politische Gremien, Einzelpersonen, Vereine und Ortschaftsräte würde gegen das Prinzip der Staatsferne der Presse verstoßen und wäre somit nicht zulässig.

Insofern sind Publikationen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig.

Die Gemeinde darf zwar auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG Öffentlichkeitsarbeit betreiben, die Selbstverwaltungsgarantie darf jedoch nicht jedwede pressemäßige Äußerung zulassen, die auch nur einen entfernten Bezug zur öffentlichen Gemeinschaft der Gemeinde aufweist. Aus diesem Grund muss die Gemeinde, im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortung, alle Publikationen dahingehend prüfen, dass die Garantie des Instituts der freien Presse durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet ist.

Als redaktionelle Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts kommen Berichte, Meinungsäußerungen, Nachrichten und Hinweise der Gemeinde oder des Landkreises und Dritter (z. B. Schulen, Kirchgemeinden, politische Vereinigungen, Vereine und einzelne) zu örtlichen Ereignissen und Fragen sowie sonstige Veröffentlichungen in Betracht, für deren Verbreitung ein allgemeines Bedürfnis besteht (vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 68 zu § 4).

Das Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Moritzburg i. S. v. § 10 SächsGemO. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Berichten oder Anzeigen in einem nichtamtlichen redaktionellen Teil des Amtsblatts. Ob überhaupt, welche Art und welchen Umfang von Publikationen ortsansässiger Personen und Vereinigungen die Gemeinde in ihr Amtsblatt aufnimmt, steht vielmehr in ihrem Ermessen. Insofern können dahingehende Grundsätze über umfangmäßige und themenmäßige Beschränkungen festgelegt werden, die den Gleichheitsgrundsatz berücksichtigen, für deren Erlass der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg zuständig ist.

In diesem Zusammenhang teilte uns der Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg mit, dass die Gemeinde Moritzburg ein Statut zur Regelung der Veröffentlichungen im Amtsblatt erarbeitet, welches dem Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg vorgelegt werden soll.

Derzeit befindet über die Anzahl und den Umfang der im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg zu veröffentlichten Artikeln oder Leserbriefen eine ehrenamtliche Redaktionsgruppe. Redaktionelle Kürzungen und zeitliche Verschiebungen der gewünschten Veröffentlichungen finden nur in Ausnahmefällen und in der Regel aus fehlenden Platzkapazitäten statt. Das Amtsblatt wird nach seiner Fertigstellung dem Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg als redaktionell Verantwortlichen zur Freigabe übersandt. In diesem Zusammenhang werden Artikel oder Leserbriefe auf die Einhaltung der demokratischen Grundordnung hin überprüft. In begründeten Ausnahmefällen geben die Mitglieder der Redaktion ein Votum ab und der Bürgermeister entscheidet abschließend.

In die Beurteilung zur Veröffentlichung von Publikationen im Moritzburger Gemeindeblatt fließt, unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze, die bisher übliche Praxis, dass ein Sachverhalt unabhängig vom Inhalt, möglichst nur in einem und keinem folgenden Gemeindeblatt veröffentlicht werden soll, mit ein. Damit soll vermieden werden, dass das Moritzburger Gemeindeblatt stetig von Ausgabe zu Ausgabe zum Schlagabtausch und zur erweiterten kommunalpolitischen Bühne für unterschiedliche Themen genutzt wird. Inbesondere, da dies eher der freien Presse zuzuordnen ist.

Diese Beurteilung steht im Einklang mit dem Prinzip der Staatsferne der Presse und ist somit zulässig.

So verhielt es sich auch hinsichtlich der Beurteilung der begehrten Veröffentlichung des Artikels „Fakten, Fakten, Fakten – ein Zwischenruf" für die Ausgabe des Moritzburger Gemeindeblattes im Mai und Juni der Wählervereinigung „Pro Steinbach" zum Artikel

„Faktencheck" des Bürgermeisters der Gemeinde Moritzburg in Bezug auf einen Artikel der AfD-Fraktion in der Ausgabe im April 2021 des Moritzburger Gemeindeblatts.

Insbesondere ging es dabei um den Artikel der AfD-Fraktion zu einzelnen kommunalpolitischen Themen. Die Redaktion votierte zur Veröffentlichung dieses Artikels sehr unterschiedlich. Der Bürgermeister entschied im Rahmen seiner redaktionellen Verantwortung, diesen Artikel, der nach seiner Einschätzung einige grundsätzliche Fehler aufwies, vollumfänglich zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte der Bürgermeister einen Zusatzartikel „Faktencheck" im gleichen Gemeindeblatt. Darin wies er sachlich auf einzelne Fehler sowie kommunal- und vergaberechtliche Grundsätze hin und stellte den Sachverhalt zum Artikel der AfD-Fraktion klar.

Auf Grund dieser Klarstellung und im Hinblick auf die o. g. übliche Praxis zu sich wiederholenden Sachverhalten, war eine weitere Veröffentlichung zum gleichen Sachverhalt nicht geboten.

Die Ablehnung der Veröffentlichung des Artikels „Fakten, Fakten, Fakten – ein Zwischenruf" der Wählervereinigung „Pro Steinbach" durch den Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg vom 28. April 2021 und 21. Mai 2021 für die Ausgabe des Moritzburger Gemeindeblattes im Mai und Juni war somit zulässig.

2. Dienstrechtliche Beurteilung zur Weiterleitung eines Artikels an die Gemeinderäte und Veröffentlichungen im Amtsblatt durch den Bürgermeister

Soweit sich der Bürgermeister der Gemeinde Moritzburg im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg äußert, nutzt er das ihm ebenso zustehende Recht der freien Meinungsäußerung im Rahmen des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 GG und des ihm auferlegten Neutralitätsgebots.

Die Grenzen seines Rechts auf freie Meinungsäußerung wären erst überschritten, wenn er das ihm auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm Kraft seines Amtes gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichtenden Aufgabe unvereinbar ist. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Bei dem vorliegenden Artikel „Faktencheck" des Bürgermeisters der Gemeinde Moritzburg ging es lediglich um eine Klarstellung des o. g. Artikels der AfD-Fraktion zu kommunalpolitischen Sachverhalten.

Als zulässiges Informationshandeln einer Kommune wird die Weitergabe von Informationen mit dem Ziel angesehen, Politik verständlich zu machen, die Bevölkerung über Politik und Recht im jeweiligen Aufgabenkreis zu informieren und staatliche Tätigkeit transparenter zu gestalten. Zulässig sind insbesondere öffentliche Bekanntmachungen, Berichte über die kommunale Wirtschaftsförderung sowie die Berichterstattung über die aktuelle Tätigkeit und die künftigen Vorhaben des Gemeinderates (z. B. Berichte über öffentliche Sitzungen). So auch die Klarstellung zu kommunalpolitischen Aussagen oder Artikeln.

Ausweislich des dem Landratsamt Meißen vorliegenden Artikels des Bürgermeisters der Gemeinde Moritzburg über die Klarstellung kommunalpolitischen Sachverhalte ist dessen Inhalt mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe vereinbar.

Eine Einschränkung Ihrer Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Moritzburg ist aus den genannten Gründen nicht ersichtlich. Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten des Landratsamtes Meißen ist nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindner
Amtsleiter